

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Walk (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Hilfsfristen bei Notfalleinsätzen im Wartburgkreis und in Eisenach

Nach § 10 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 in Verbindung mit dem Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen beträgt die Hilfsfrist im Rettungsdienst nach Punkt 3.2 LRDP im Allgemeinen 14, in dünn besiedelten Regionen 17 Minuten. Dabei gelten Regionen als dünn besiedelt, in denen weniger als 80 Personen je Quadratkilometer leben. Die Einhaltung der Hilfsfristen ist von hoher Bedeutung für die individuelle Gesundheit betroffener Bürger, denn oftmals verringert sich mit zunehmender Zeit bis zum Eintreffen qualifizierter Hilfe auch die Chance auf vollständige Genesung der Patienten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4008** vom 14. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2023 beantwortet:

1. Wie viele Einsätze wurden durch die Zentralen Leitstellen an den Rettungsdienst in den Jahren 2020, 2021 und bisher in 2022 im Wartburgkreis und bis zur Fusion in der kreisfreien Stadt Eisenach vermittelt (bitte nach Aufgabenträger und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Wartburgkreis betreibt gemäß § 14 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) die Zentrale Leitstelle und übernahm diese Aufgabe auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung auch für die bis zum 30. Juni 2021 kreisfreie Stadt Eisenach. Auf Basis der Berichtspflicht der Aufgabenträger der Zentralen Leitstellen nach § 31 Abs. 3 ThürRettG in Verbindung mit Nr. 10.2 Landesrettungsdienstplan gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde werden die Daten der vermittelten Einsätze einmal jährlich übermittelt. Insofern liegen aktuell lediglich die statistischen Daten für die Jahre 2020 und 2021 vor.

Durch die Zentrale Leitstelle des Wartburgkreises wurden im Jahr 2020 insgesamt 62.714 und im Jahr 2021 insgesamt 69.615 Einsätze des Rettungsdienstes vermittelt.

Im Rahmen der vorgenannten Berichtspflicht für die Tätigkeit der Zentralen Leitstelle erfolgte keine separate Aufschlüsselung zwischen dem Wartburgkreis und der bis dato kreisfreien Stadt Eisenach.

2. In wie vielen Fällen wurde die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist in den Jahren 2020, 2021 und bisher in 2022 im Wartburgkreis und bis zur Fusion in der kreisfreien Stadt Eisenach nicht eingehalten (bitte nach Aufgabenträger und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Rahmen der Berichtspflicht werden nur die Rettungsdienstbereiche erfasst, bei denen die Hilfsfrist-erfüllung im Jahresdurchschnitt unter 95 Prozent liegt. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 wird mitgeteilt, dass für das erfragte Jahr 2020 sowohl der Wartburgkreis als auch die bis zum 30. Juni 2021

kreisfreie Stadt Eisenach die vorgeschriebene Hilfsfristerfüllung von mindestens 95 Prozent nicht unterschritten hat, sodass die erfragten Zahlen für diesen Zeitraum nicht vorliegen.

Im Jahr 2021 kam es bei 1.016 Notfallereignissen zu Hilfsfristüberschreitungen. Dies entspricht einer Hilfsfristerfüllung von 93,94 Prozent und bedeutet damit nur eine minimale Verschlechterung zum Vorjahr.

3. Worin sieht die Landesregierung die Hauptgründe für das Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist der jeweiligen Aufgabenträger?

Antwort:

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 2 sind für den Betrachtungszeitraum des Jahres 2021 die Hauptgründe für das Nichteinhalten der gesetzlich in § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ThürRettG vorgeschriebenen Fahrzeit von in der Regel 12 Minuten in dicht besiedelten und 15 Minuten in dünn besiedelten Gebieten nach Angaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Zunahme von Notfallereignissen und die damit einhergehenden Ereignisduplizitäten.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Nichteinhaltungen der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen im Wartburgkreis zu reduzieren?

Antwort:

Auf Basis der zurückliegenden Hilfsfristauswertungen wurden durch den Wartburgkreis als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes in Verhandlungen mit den Kostenträgern (gesetzliche Kranken- und Unfallversicherungen) entsprechende Vorhalteeerhöhungen von Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) vereinbart.

Derartige Erhöhungen der Vorhaltungen (RTW und KTW) sind jedoch auch mit einem hohen zeitlichen Aufwand bezüglich der Fahrzeugbeschaffung und Personalgewinnung verbunden. Daher können entsprechende Maßnahmen nur ex post betrachtet und deren Wirksamkeit bewertet werden.

Perspektivisch sind auch im Zuge der Umsetzung der Strukturreform der Zentralen Leitstellen in Thüringen (Beschaffung und Nutzung einer einheitlichen Leitstellensoftware) teils deutliche Verbesserungen zu erwarten. Derzeit laufen hierzu die Verhandlungen über eine Regionalleitstelle "Westthüringen" zwischen dem Wartburgkreis, dem Landkreis Gotha und dem Ilmkreis zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe zum Betrieb einer Zentralen Leitstelle gemäß § 14 Abs. 1 ThürRettG. Durch eine solche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird es möglich sein, den bereichsübergreifenden Einsatz durch eine georeferenzierte nächste Fahrzeugstrategie - über bestimmte Verwaltungsgrenzen einzelner Rettungsdienstbereiche hinaus - gezielt einsatztaktisch zu verfolgen und Rettungsmittel effektiver einzusetzen, um damit zur Verbesserung der Hilfsfrist beizutragen.

Die Landesregierung wird über das TLVwA als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde weiterhin darauf Einfluss nehmen und entsprechende Prozesse begleiten, dass durch die kommunalen Rettungsdienstbereichsbeiräte zeitnah geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen veranlasst werden.

5. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der Rettungsmittel im Wartburgkreis und bis zur Fusion in der kreisfreien Stadt Eisenach in den Jahren 2020, 2021 und bisher in 2022 (bitte nach Aufgabenträger und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die durchschnittliche Auslastung der Rettungsmittel wird im Rahmen der bereits benannten jährlichen Berichtspflicht der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erfasst.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Situation im Wartburgkreis im Hinblick auf die Infrastruktur (Rettungstützpunkte) und die Ausrückzeiten?

Antwort:

Die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes erfüllt der Wartburgkreis als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist da-

mit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen. Da die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung des Landkreises liegt, kann hierzu keine Bewertung der Landesregierung erfolgen.

7. Sind neue Rettungsstützpunkte im Wartburgkreis geplant, um die Ausrückzeiten zu verkürzen, wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Maier
Minister